

Entscheidung Nr. 2009-577 DC vom 3. März 2009

Gesetz über die audiovisuellen Massenmedien und das neue öffentliche Fernsehen

Der Verfassungsrat ist am 6. Februar 2009 gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung bezüglich des Gesetzes über die audiovisuellen Massenmedien und das neue öffentliche Fernsehen angerufen worden von den Damen und Herren Senatoren Jean-Pierre BEL, Michèle ANDRÉ, Bernard ANGELS, Alain ANZIANI, David ASSOULINE, Claude BÉRIT-DÉBAT, Jean BESSON, Marie-Christine BLANDIN, Yannick BODIN, Nicole BONNEFOY, Didier BOULAUD, Alima BOUMEDIENE-THIERY, Martial BOURQUIN, Bernadette BOURZAI, Michel BOUTANT, Nicole BRICQ, Jean-Louis CARRÈRE, Monique CERISIER-ben GUIGA, Yves CHASTAN, Jacqueline CHEVÉ, Pierre-Yves COLLOMBAT, Yves DAUDIGNY, Yves DAUGE, Marc DAUNIS, Jean-Pierre DEMERLIAT, Christiane DEMONTES, Jean DESESSARD, Claude DOMEIZEL, Josette DURRIEU, Alain FAUCONNIER, Jean-Claude FRÉCON, Bernard FRIMAT, Charles GAUTIER, Samia GHALI, Jean-Pierre GODEFROY, Jean-Noël GUÉRINI, Claude HAUT, Edmond HERVÉ, Odette HERVIAUX, Annie JARRAUD-VERGNOLLE, Claude JEANNEROT, Bariza KHIARI, Virginie KLÈS, Yves KRATTINGER, Serge LAGAUCHE, Jacky LE MENN, Raymonde LE TEXIER, Alain LE VERN, André LEJEUNE, Claudine LEPAGE, Jacques MAHÉAS, François MARC, Rachel MAZUIR, Jean-Pierre MICHEL, Jean-Marc PASTOR, François PATRIAT, Daniel PERCHERON, Daniel RAOUL, Daniel REINER, Thierry REPENTIN, Patricia SCHILLINGER, René-Pierre SIGNÉ, Jean-Pierre SUEUR, Simon SUTOUR, Catherine TASCA, René TEULADE, Richard TUHEIAVA, André VANTOMME und Richard YUNG,

sowie am 9. Februar 2009 von den Damen und Herren Abgeordneten Jean-Marc AYRAULT, Patricia ADAM, Sylvie ANDRIEUX, Jean-Paul BACQUET, Dominique BAERT, Gérard BAPT, Claude BARTOLONE, Jacques BASCOU, Christian BATAILLE, Delphine BATHO, Jean-Louis BIANCO, Gisèle BIÉMOURET, Serge BLISKO, Patrick BLOCHE, Jean-Michel BOUCHERON, Marie-Odile BOUILLÉ, Christophe BOUILLON, Monique BOULESTIN, Pierre BOURGUIGNON, Danièle BOUSQUET, François BROTTES, Alain CACHEUX, Jérôme CAHUZAC, Thierry CARCENAC, Christophe CARESCHE, Martine CARRILLON-COUVREUR, Laurent CATHALA, Bernard CAZENEUVE, Jean-Paul CHANTEGUET, Alain CLAEYS, Jean-Michel CLÉMENT, Marie-Françoise CLERGEAU, Catherine COUTELLE, Pascale CROZON, Pascal DEGUILHEM, Michèle DELAUNAY, Guy DELCOURT, Bernard DEROSIER, Michel DESTOT, Tony DREYFUS, Jean-Pierre DUFAU, William DUMAS, Laurence DUMONT, Jean-Louis DUMONT, Jean-Paul DUPRÉ, Yves DURAND, Odette DURIEZ, Philippe DURON, Olivier DUSSOPT, Christian ECKERT, Henri EMMANUELLI, Corinne ERHEL, Laurent FABIUS, Albert FACON, Martine FAURE, Hervé FÉRON, Aurélie FILIPPETTI, Geneviève FIORASO, Pierre FORGUES, Valérie FOURNEYRON, Michel FRANÇAIX, Jean-Louis GAGNAIRE, Geneviève GAILLARD, Guillaume GAROT, Jean GAUBERT, Catherine GÉNISSON, Jean-Patrick GILLE, Jean GLAVANY, Daniel GOLDBERG, Gaëtan GORCE, Pascale GOT, Marc GOUA, Jean GRELLIER, Elisabeth GUIGOU, David HABIB, Danièle HOFFMAN-RISPAL, François HOLLANDE, Monique IBORRA, Françoise IMBERT, Michel ISSINDOU, Serge JANQUIN, Henri JIBRAYEL, Régis JUANICO, Armand JUNG, Marietta KARAMANLI, Conchita LACUEY, Jérôme LAMBERT, François LAMY, Colette LANGLADE, Jean LAUNAY, Jean-Yves LE BOUILLONNEC, Gilbert LE BRIS, Jean-Yves LE DÉAUT, Jean-Marie LE GUEN, Annick LE LOCH, Bruno LE ROUX, Marylise LEBRANCHU, Michel

LEFAIT, Catherine LEMORTON, Annick LEPETIT, Jean-Claude LEROY, Bernard LESTERLIN, Michel LIEBGOTT, Martine LIGNIÈRES-CASSOU, François LONCLE, Jean MALLOT, Louis-Joseph MANSCOUR, Jacqueline MAQUET, Marie-Lou MARCEL, Jean-René MARSAC, Philippe MARTIN, Martine MARTINEL, Frédérique MASSAT, Gilbert MATHON, Didier MATHUS, Sandrine MAZETIER, Michel MÉNARD, Kléber MESQUIDA, Jean MICHEL, Didier MIGAUD, Arnaud MONTEBOURG, Pierre MOSCOVICI, Pierre-Alain MUET, Henry NAYROU, Alain NÉRI, Marie-Renée OGET, Françoise OLIVIER-COUCPEAU, Michel PAJON, George PAU-LANGEVIN, Christian PAUL, Germinal PEIRO, Jean-Luc PÉRAT, Jean-Claude PEREZ, Marie-Françoise PÉROL-DUMONT, Philippe PLISSON, François PUPPONI, Catherine QUÉRÉ, Jean-Jack QUEYRANNE, Dominique RAIMBOURG, Marie-Line REYNAUD, Alain RODET, Bernard ROMAN, René ROUQUET, Alain ROUSSET, Patrick ROY, Michel SAPIN, Odile SAUGUES, Christophe SIRUGUE, Pascal TERRASSE, Marisol TOURAINÉ, Philippe TOURTELIÉ, Jean-Jacques URVOAS, Daniel VAILLANT, Jacques VALAX, André VALLINI, Manuel VALLS, Michel VAUZELLE, Michel VERGNIER, André VÉZINHET, Alain VIDALIES, Jean-Michel VILLAUMÉ, Jean-Claude VIOLLET, Philippe VUILQUE, Guy CHAMBEFORT, Gérard CHARASSE, Christian HUTIN, Jeanny MARC, Dominique ORLIAC, Martine PINVILLE, Simon RENUCCI, Chantal ROBIN-RODRIGO, Marcel ROGEMONT und Christiane TAUBIRA.

DER VERFASSUNGSRAT,

Unter Bezugnahme auf die Verfassung in der Fassung durch das Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008, Gesetz zur Modernisierung der Institutionen der V. Republik;

Unter Bezugnahme auf die geänderte gesetzvertretende Verordnung Nr. 58-1067 vom 7. November 1958, Verfassungsergänzungsgesetz über den Verfassungsrat;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Verfassungsergänzungsgesetz Nr. 2001-692 vom 1. August 2001 über die Haushaltsgesetze;

Unter Bezugnahme auf das vom Parlament am 5. Februar 2009 verabschiedete Verfassungsergänzungsgesetz über die Ernennung der Vorsitzenden der Gesellschaften *France Télévisions* und *Radio France*, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft in Verbindung mit der Entscheidung Nr. 2009-576 DC des Verfassungsrates vom 3. März 2009;

Unter Bezugnahme auf das Steuer- und Abgabengesetzbuch;

Unter Bezugnahme auf das Gesetzbuch über das Post- und Telekommunikationswesen;

Unter Bezugnahme auf das geänderte Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit;

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der Regierung, eingetragen am 18. Februar 2009;

Unter Bezugnahme auf die Entgegnung der antragstellenden Senatoren, eingetragen am 25. Februar 2009;

Nachdem der Berichterstatter gehört worden ist;

1. In Erwägung dessen, dass die antragstellenden Senatoren und Abgeordneten dem Verfassungsrat das Gesetz über die audiovisuellen Massenmedien und das neue öffentliche Fernsehen zur Prüfung vorlegen; dass sie insbesondere die Verfassungsmäßigkeit der Artikel 13, 14, 28 und 33 des Gesetzes in Frage stellen;

- ÜBER DIE ANWENDBAREN VERFASSUNGSNORMEN:

2. In Erwägung dessen, dass Artikel 11 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 lautet: *„Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen“*; dass die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen nicht tatsächlich gewährleistet wäre, wenn die Öffentlichkeit, an welche sich die audiovisuellen Medien richten, sowohl im Rahmen der privaten wie der öffentlich-rechtlichen Medien nicht über den Zugang zu Programmen verfügen würde, die den Ausdruck verschiedener Meinungen und Strömungen gewährleisten und das unabdingbare Erfordernis der Redlichkeit der Information erfüllen; dass im Grunde das zu erreichende Ziel darin besteht, dass die Zuhörer und Zuschauer, welche zu den wichtigsten Trägern des im Artikel 11 verankerten Grundrechts gehören, in der Lage sein sollen, ihre freie Programmwahl auszuüben, ohne dass private Interessen oder der Staat die Möglichkeit haben, diese Wahl durch ihre eigenen Entscheidungen zu ersetzen;

3. In Erwägung dessen, dass Artikel 34 der Verfassung in der Fassung durch das Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 lautet: *„Durch Gesetz werden geregelt: [...] Freiheit, Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien“*; dass es dem Gesetzgeber im Rahmen der ihm vom Verfassungsgeber zugewiesenen Zuständigkeit obliegt, die Regeln sowohl der Kommunikationsfreiheit, die sich aus Artikel 11 der Erklärung von 1789 ergibt, als auch der Vielfalt und der Unabhängigkeit der Medien, welche Ziele von Verfassungsrang darstellen, festzulegen;

4. In Erwägung dessen, dass wenngleich es dem Gesetzgeber im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs gemäß Artikel 34 der Verfassung jederzeit freisteht, bestehende Gesetzesvorschriften zu ändern oder aufzuheben und sie gegebenenfalls durch andere Vorschriften zu ersetzen, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, dass die Ausübung dieser Zuständigkeit nicht dazu führt, dass Anforderungen von Verfassungsrang gesetzliche Gewährleistungen entzogen werden;

- ÜBER DEN ARTIKEL 13:

5. In Erwägung dessen, dass Artikel 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 47-4 Absatz 1 des oben genannten Gesetzes vom 30. September 1986 ändert; dass dieser Absatz folgenden Wortlaut hat: *„Die Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft werden nach Zustimmung des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien und nach Stellungnahme der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse gemäß dem Verfassungsergänzungsgesetz Nr. über die Ernennung der*

Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft durch ein Dekret für eine Dauer von fünf Jahren ernannt“;

6. In Erwägung dessen, dass diese Bestimmungen nach Ansicht der Antragsteller die von Artikel 11 der Erklärung von 1789 gewährleistete Kommunikationsfreiheit, das verfassungsrechtliche Ziel des Pluralismus der Geistesrichtungen, sowie daraus folgend, auch die neuen Bestimmungen des Artikels 34 der Verfassung verletzen, da sie das Recht zur Ernennung der Vorsitzenden der nationalen Fernsehgesellschaften vom Hohen Rat für audiovisuelle Massenmedien, welcher eine unabhängige Verwaltungsbehörde ist, auf den Präsidenten der Republik übertragen; dass die Antragsteller ebenfalls vortragen, durch die Forderung einer Zustimmung des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien verletze das Gesetz den letzten Absatz des Artikels 13 der Verfassung, gemäß welchem ausschließlich der zuständige Ausschuss in jeder Kammer des Parlaments das Recht besäße, eine Stellungnahme zur Besetzung der Ämter, die im von diesem Artikel vorgesehenen Verfassungsergänzungsgesetz aufgeführt werden, abzugeben;

7. In Erwägung dessen, dass, erstens, der Verfassungsergänzungsgesetzgeber, als er für die Ernennung der Vorsitzenden der nationalen Fernsehanstalten das Verfahren nach dem letzten Absatz von Artikel 13 der Verfassung vorgeschrieben hat, aufgrund der Bedeutung dieser Ämter für die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten zum Ziel hatte, vorzuschreiben, dass die Volksvertretung durch eine öffentliche Anhörung und eine öffentliche Stellungnahme in den Entscheidungsprozess für diese Ernennungen einbezogen wird;

8. In Erwägung dessen, dass, zweitens, gemäß Artikel 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes die Ernennung der Vorsitzenden der nationalen Fernsehanstalten nur nach Zustimmung des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien erfolgen kann; dass somit eine Ernennung nicht ohne Absprache mit dieser unabhängigen Verwaltungsbehörde erfolgen kann;

9. In Erwägung dessen, dass, schließlich, entgegen der Behauptung der Antragsteller, die Anwendung des im letzten Absatz des Artikels 13 der Verfassung vorgesehenen Verfahrens dem Gesetzgeber nicht verwehrt, bei Wahrung der Verfassung und insbesondere des Grundsatzes der Gewaltenteilung, Vorschriften festzulegen oder hinzuzufügen, welche die Ernennungsbefugnis des Präsidenten der Republik eingrenzen, um die Unabhängigkeit dieser Fernsehanstalten zu gewährleisten und somit zur Durchsetzung der Kommunikationsfreiheit beizutragen;

10. In Erwägung dessen, dass aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass Artikel 13 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes den sich aus Artikel 11 der Erklärung von 1789 ergebenden Vorgaben von Verfassungsrang nicht die gesetzliche Gewährleistung entzieht;

- ÜBER DEN ARTIKEL 14:

11. In Erwägung dessen, dass Artikel 14 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes den ersten Absatz von Artikel 47-5 des Gesetzes vom 30. September 1986 ändert; dass dieser Absatz lautet: „*Das Amt des Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft kann dem Amtsträger durch ein begründetes Dekret entzogen*

werden. Erforderlich hierfür sind eine ebenfalls mit Gründen versehene Zustimmung des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien, die von der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird, und eine öffentliche Stellungnahme der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse gemäß denselben Voraussetzungen wie denjenigen, die vom Verfassungsergänzungsgesetz Nr. über die Ernennung der Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft vorgesehen sind“;

12. In Erwägung dessen, dass die Möglichkeit, die Vorsitzenden der nationalen Fernsehanstalten durch ein Dekret abzusetzen nach Auffassung der Antragsteller die Kommunikationsfreiheit, die Vielfalt der Gedanken- und Meinungsströmungen sowie die neuen Bestimmungen des Artikels 34 der Verfassung verletzen;

13. In Erwägung dessen, dass es zum einen dem Gesetzgeber freistand, zwecks Gewährleistung der Unabhängigkeit der nationalen Fernsehanstalten vorzuschreiben, dass die Entscheidung über die Absetzung der Vorsitzenden dieser Gesellschaften durch die Zustimmung des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien und eine öffentliche Stellungnahme der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse bedingt ist; dass die genannte Bestimmung jedoch sowohl den letzten Absatz von Artikel 13 der Verfassung als auch den Grundsatz der Gewaltenteilung verletzt, insofern sie es den parlamentarischen Ausschüssen ermöglicht, durch eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen ein Vetorecht auszuüben, obgleich der letzte Absatz von Artikel 13 der Verfassung ein solches Veto nur für die Fälle der Ausübung des Ernennungsrechts durch den Präsidenten der Republik eröffnet hat; dass daher die Vorschrift gemäß welcher die öffentliche Stellungnahme der parlamentarischen Ausschüsse *„gemäß denselben Voraussetzungen wie denjenigen, die vom Verfassungsergänzungsgesetz Nr. über die Ernennung der Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft vorgesehen sind“* abgegeben wird, für verfassungswidrig erklärt werden muss;

14. In Erwägung dessen, dass zum anderen gemäß dem Wortlaut des Artikels 14 die mögliche Entscheidung des Präsidenten der Republik, Vorsitzende der nationalen Fernsehanstalten abzurufen, begründen muss, warum die Notwendigkeit besteht, die vom Gesetz vorgesehene fünfjährige Amtsdauer vorzeitig zu beenden; dass das Amt nur nach ebenfalls begründeter Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hohen Rates für audiovisuelle Massenmedien entzogen werden kann; dass die Gründe einer solchen Entscheidung vorher den zuständigen Ausschüssen der beiden Parlamentskammern zur öffentlichen Stellungnahme unterbreitet werden müssen; dass diese Begründung schließlich gegebenenfalls vor dem zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden kann;

15. In Erwägung dessen, dass aus den bisherigen Ausführungen folgt, dass der Artikel 14 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in seiner Fassung nach der in der Erwägung 13 enthaltenen Verfassungswidrigkeitserklärung den oben genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht die gesetzliche Gewährleistung entzieht;

- ÜBER DEN ARTIKEL 28:

16. In Erwägung dessen, dass Artikel 28 Punkt I Nr. 11^o des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 53 Punkt VI des oben genannten Gesetzes vom 30. September 1986 neu

fasst; dass er die Ausstrahlung von Werbesendungen, außer denjenigen für Waren und Dienstleistungen, die unter einem Allgemeinbegriff bezeichnet werden, auf den nationalen audiovisuellen Programmen, welche von der Gesellschaft *France Télévisions* gesendet werden, in einem ersten Schritt zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr und nach dem Ende der analogen terrestrischen Ausstrahlung dieser Programme auch zwischen sechs Uhr und zwanzig Uhr untersagt;

17. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller diese Bestimmungen rügen und die Auffassung vertreten, sie hätten keinen normativen Charakter, da der Vorstand von *France Télévisions* bereits mit Wirkung vom 5. Januar 2009 beschlossen hat, zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr keine Werbesendungen mehr auszustrahlen; dass sie ebenfalls vortragen, der Gesetzgeber habe seine Zuständigkeit nach Artikel 34 der Verfassung nicht hinreichend ausgeschöpft, als er die Werbeeinnahmen von *France Télévisions* abgeschafft hat, ohne eine alternative Finanzierungsmöglichkeit zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der audiovisuellen Gemeindienste vorzusehen;

18. In Erwägung dessen, dass, erstens, das Verbot der Vermarktung der Werbezeiten von *France Télévisions*, welches zur Folge hat, dieser nationalen Programmanstalt einen bedeutenden Teil ihrer Einnahmen zu entziehen, als Eingriff in die Gewährleistung der Finanzquellen dieser Gesellschaft angesehen werden muss; dass diese Gewährleistung Bestandteil der Unabhängigkeit dieser Anstalt ist; dass daraus folgt, dass Artikel 28 Punkt I Nr. 11^o, welcher durchaus normativen Charakter besitzt, in den Regelungsbereich des Gesetzes fällt;

19. In Erwägung dessen, dass, zweitens, der letzte Absatz von Artikel 53 Punkt VI des oben genannten Gesetzes vom 30. September 1986 in der Fassung durch das zur Prüfung vorgelegte Gesetz lautet: „Die Umsetzung des ersten Absatzes dieses Punktes VI gibt Anlass zu einem finanziellen Ausgleich durch den Staat. Gemäß den von jedem Haushaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen wird dieser Ausgleich in voller Höhe der in Artikel 44 Punkt I genannten Gesellschaft zugeteilt“; dass es somit Aufgabe jedes einzelnen Haushaltsgesetzes sein wird, unter Wahrung der Unabhängigkeit von *France Télévisions* die Höhe des staatlichen Finanzausgleichs für die entgangenen Werbeeinnahmen dieses Unternehmens festzulegen, damit es in der Lage bleibt, seine Aufgaben als Gemeindienst wahrzunehmen; dass der Gesetzgeber unter diesem Vorbehalt weder die Reichweite seiner Zuständigkeit noch die zwingenden Vorgaben aus Artikel 11 der Erklärung von 1789 verletzt hat;

20. In Erwägung dessen, dass unter dem in der vorangehenden Erwägung zum Ausdruck gebrachten Vorbehalt Artikel 28 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DEN ARTIKEL 33:

21. In Erwägung dessen, dass Artikel 33 Punkt I des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes in das Steuer- und Abgabengesetzbuch einen Artikel 302 bis KH einfügt; dass er zugunsten des Staates eine von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste zu leistende Gebühr einrichtet; dass diese Gebühr ihre Bemessungsgrundlage in den von den Kunden geleisteten Abonnementkosten und anderen von ihnen geleisteten Zahlungen (Umsatzsteuer nicht inbegriffen) an die Anbieter für die zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsdienste findet;

22. In Erwägung dessen, dass die Antragsteller behaupten, diese neue Gebühr verstoße gegen den Grundsatz der Steuergleichheit, insofern die Tätigkeit der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste keinen Bezug zur Finanzierung der öffentlichen audiovisuellen Massenmedien aufweise; dass sie die tatsächliche Steuerbelastbarkeit dieser Unternehmen nicht widerspiegele, da sie auf deren Umsatz beruhe; dass diese Gebühr in Ermangelung der Verwendung ihres Aufkommens für *France Télévisions* durch kein anderes Allgemeininteresse gerechtfertigt sei, als öffentliche Lasten durch einen bestimmten Bereich privater Tätigkeiten zu finanzieren;

23. In Erwägung dessen, dass, erstens, Artikel 34 der Verfassung bestimmt: „*Durch Gesetz werden geregelt: [...] die Steuerbemessungsgrundlagen, die Steuersätze und das Verfahren zur Erhebung von Steuern und Abgaben aller Art [...]*“; dass Artikel 6 des oben genannten Verfassungsergänzungsgesetzes vom 1. August 2001 lautet: „*Die Haushaltsmittel und öffentlichen Ausgaben des Staates werden im Haushalt in Form von Einnahmen und Ausgaben aufgeführt. – Der Haushalt legt für die Dauer eines Jahres die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben des Staates dar. Sämtliches Steueraufkommen wird zu den Einnahmen gebucht, ohne Verrechnung der Einnahmen mit den Ausgaben [...]*“;

24. In Erwägung dessen, dass es dem Gesetzgeber, der dem Staatshaushalt den finanziellen Ausgleich für die entfallenen Werbeeinnahmen von *France Télévisions* auferlegt hat, freistand, eine neue Abgabe einzuführen um die Haushaltsmittel des Staates zu erhöhen und diesen Ausgleich zu finanzieren; dass keine Bestimmung der Verfassung oder eines Verfassungsergänzungsgesetzes ihm auferlegt, bei der Zuweisung des Aufkommens dieser Abgabe eine Ausnahme von den Grundsätzen der Einheit und der Vollständigkeit des Haushalts vorzusehen;

25. In Erwägung dessen, dass, zweitens, Artikel 13 der Erklärung von 1789 lautet: „*Für den Unterhalt der Streitmacht und für die Kosten der Verwaltung ist eine allgemeine Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden*“; dass es gemäß dem oben genannten Artikel 34 der Verfassung Aufgabe des Gesetzgebers ist, bei Wahrung der Grundsätze der Verfassung und unter Berücksichtigung der Eigenschaften jeder Steuerlast die Bestimmungen festzulegen nach denen die Vermögensumstände zu beurteilen sind; dass er insbesondere zur Wahrung des Gleichheitsgebots dafür Sorge zu tragen hat, dass seine Beurteilung gemessen an den Zielen, die er verfolgt, auf objektiven und rationalen Kriterien beruht; dass diese Einschätzung jedoch keinen offensichtlichen Bruch des Grundsatzes der Gleichheit aller Bürger vor den öffentlichen Lasten zur Folge haben darf;

26. In Erwägung dessen, dass zum einen alle Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels L. 32 des Gesetzbuchs über das Post- und Telekommunikationswesen, welche in Frankreich ihre Dienstleistungen anbieten und gemäß Artikel L. 33-1 desselben Gesetzbuchs bei der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post angemeldet sind, dieser neuen Abgabe unterworfen werden; dass der Gesetzgeber seine Entscheidung auf objektive und rationale Kriterien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem von ihm verfolgten Ziel stehen, gestützt hat, als er auf diese Art und Weise die Kategorie der betroffenen Unternehmen bestimmt hat, die insbesondere aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs und der Art der Ausübung ihrer Tätigkeiten Eigenschaften besitzen, welche sie von anderen Unternehmen unterscheidet;

27. In Erwägung dessen, dass zum anderen die neue Abgabe ihre Bemessungsgrundlage in den Kosten (Umsatzsteuer nicht inbegriffen) der Abonnements und den anderen von den Dienstleistungsempfängern geleisteten Zahlungen findet; dass bestimmte von den Betreibern für Leistungen im Bereich von Zugangs- und Netzwerkverbindungen, für Leistungen im Bereich des Vertriebs audiovisueller Kommunikationsdienstleistungen, sowie für die Benutzung der allgemeinen Telefonauskunft geleistete Zahlungen von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind; dass von dieser Bemessungsgrundlage die für die Amortisation der Investitionskosten für die notwendigen Betriebseinrichtungen für die Infrastruktur und die Netze der elektronischen Kommunikation zugewiesenen Mittel abgezogen werden, sofern die Amortisationsdauer mindestens zehn Jahre beträgt; dass bezüglich dieser Bemessungsgrundlage auch ein Freibetrag von fünf Millionen Euro vorgesehen ist, um die neu hinzugekommenen Anbieter auf diesem sich stark entwickelnden Markt zu schützen; dass in Anbetracht aller dieser Vorschriften weder die Bestimmung der Bemessungsgrundlage dieser neuen Gebühr, noch die Festsetzung ihrer Höhe auf 0,9 % einen offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz aller Bürger vor den öffentlichen Lasten zur Folge hat;

28. In Erwägung dessen, dass aus diesen Ausführungen folgt, dass Artikel 33 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes nicht verfassungswidrig ist;

- ÜBER DEN ARTIKEL 25:

29. In Erwägung dessen, dass Artikel 25 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes Artikel 48 des Gesetzes vom 30. September 1986 ändert; dass insbesondere der zweite Absatz von Nr. 3^o dieses Artikels dort einen dritten Absatz einfügt, welcher lautet: *„Jedes neue Leistungsverzeichnis wird dem Kulturausschuss der Nationalversammlung und des Senats übermittelt. Jedes neue Leistungsverzeichnis der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft wird ebenfalls dem auswärtigen Ausschuss der Nationalversammlung und des Senats übermittelt. Binnen einer Frist von sechs Wochen können die Ausschüsse eine Stellungnahme zu diesem Leistungsverzeichnis abgeben“*;

30. In Erwägung dessen, dass Artikel 16 der Erklärung von 1789 lautet: *„Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung“*; dass die Verfassung zum einen der Regierung und zum anderen dem Parlament Kompetenzen zuweist, die ihnen eigen sind;

31. In Erwägung dessen, dass gemäß Artikel 48 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. September 1986 das Leistungsverzeichnis *„durch ein Dekret“* bestimmt wird; dass es daher den Charakter einer Rechtsverordnung hat; dass der zweite Absatz der Nr. 3^o von Artikel 25 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes ein gesetzgeberisches Organ in die Umsetzung des Verordnungsrechts eingreifen lässt; dass er aus diesem Grund für verfassungswidrig erklärt werden muss;

- ÜBER DEN ARTIKEL 30:

32. In Erwägung dessen, dass Artikel 30 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes, welcher den Punkt I des Artikels 1605 des Steuer- und Abgabengesetzbuchs und den Punkt VI des Artikels 46 des Gesetzes Nr. 2005-1719 vom 30 Dezember 2005, Haushaltsgesetz für das Jahr 2006, ändert, zum einen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 die aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften zusammengesetzte Unternehmensvereinigung „*France Télé Numérique*“ aus dem Kreis der Begünstigten der Fernsehgebühr ausschließt und zum anderen die entsprechende Zuweisung im Abschnitt „*Vorschüsse an audiovisuelle Massenmedien*“ aufhebt;

33. In Erwägung dessen, dass das Verfassungsergänzungsgesetz vom 1. August 2001, auf welches Artikel 34 der Verfassung verweist, in seinem Artikel 34 Punkt I Nr. 3^o es einem Haushaltsgesetz vorbehält, sämtliche Vorschriften über die Bestimmung des Verwendungszwecks der Einnahmen im Staatshaushalt zu erlassen;

34. In Erwägung dessen, dass Artikel 30 des zur Prüfung vorgelegten Gesetzes die Bestimmung des Verwendungszwecks dieser Gebühr ändert, indem er die aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften zusammengesetzte Unternehmensvereinigung „*France Télé Numérique*“ aus dem Kreis der Begünstigten der Fernsehgebühr ausschließt und eine Haushaltsrechnung zur finanziellen Beihilfe aufhebt; dass er sich damit Befugnisse anmaßt, die ausschließlich dem Regelungsbereich der Haushaltsgesetze zukommen; dass er daher für verfassungswidrig erklärt werden muss;

35. In Erwägung dessen, dass für den Verfassungsrat kein Anlass besteht, von Amts wegen weiteren Fragen, welche die Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzes betreffen, nachzugehen,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1 – Folgende Bestimmungen des Gesetzes über die audiovisuellen Massenmedien und das neue öffentliche Fernsehen werden für verfassungswidrig erklärt:

- im zweiten Absatz des Artikels 14 die Worte „*gemäß denselben Voraussetzungen wie denjenigen, die vom Verfassungsergänzungsgesetz Nr. über die Ernennung der Vorsitzenden der Gesellschaften France Télévisions und Radio France, sowie der für die Verbreitung der audiovisuellen Massenmedien außerhalb Frankreichs zuständigen Gesellschaft vorgesehen sind*“;

- der zweite Absatz der Nr. 3^o des Artikels 25;

- der Artikel 30.

Artikel 2 – Unter dem in der Erwägung 19 zum Ausdruck gebrachten Vorbehalten sind die Artikel 13, 28 und 33, sowie der übrige Wortlaut des Artikels 14 desselben Gesetzes nicht verfassungswidrig.

Artikel 3 - Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Beschlossen durch den Verfassungsrat in seiner Sitzung vom 3. März 2009, an der teilgenommen haben die Damen und Herren Jean-Louis DEBRÉ, Präsident, Guy CANIVET,

Jacques CHIRAC, Renaud DENOIX de SAINT MARC, Olivier DUTHEILLET de LAMOTHE, Jacqueline de GUILLENCHMIDT, Pierre JOXE, Jean-Louis PEZANT, Dominique SCHNAPPER und Pierre STEINMETZ.